STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-510.70

Dresden,
18. März 2020

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 43-510/70

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

2. Von dem Verbot nach Nummer 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnen und deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen.

3. Von dem Verbot nach Nummer 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs der Werkstatt für behinderte Menschen in besonders wichtigen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Teilbereichen, insbesondere bei Verträgen mit Dritten auf Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistung / Produktion zwingend erforderlich sind. Die Werkstatt für behinderte Menschen oder der andere Leistungsanbieter hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Menschen mit Behinderungen, bei denen auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung von einer erhöhten Ansteckungsgefahr oder von einer besonderen Gefährdung im Fall einer Erkrankung an Covid-19 auszugehen ist.

4. Die Ausnahmen nach Nummer 2 und Nummer 3 Satz 1 gelten nur für Menschen mit Behinderungen, die
   - keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und;
   - nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
   - sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.

5. Das Betreten der Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und anderen tagesstrukturierenden Angebote für Menschen mit Behinderungen durch betriebsfremde Personen ist grundsätzlich nicht gestatten.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:
- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Nach gegenwärtigem Stand sind immer mehr Einrichtungen von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und von der Krankheit Covid-19 betroffen. Der in den Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern oder in anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen betreute Personenkreise umfasst zum einen Menschen, die auf Grund von Behinderungen oder Erkrankungen zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, und zum anderen auch Menschen, bei denen besondere Herausforderungen zur Umsetzung von Hygiene-Maßnahmen und entsprechende Verhaltensweisen bestehen. In Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen besteht daher eine erhebliche Ansteckungsgefahr

und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. Da ein Teil der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen auch in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnt, besteht zudem die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2 auf Menschen außerhalb der Einrichtungen.

Zum Schutz der Menschen mit Behinderungen vor der Infektion mit SARS-CoV-2 ist es erforderlich, diejenigen Menschen mit Behinderungen vom Besuch der Werkstatt für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen auszuschließen, die sich selbst versorgen können oder die in ihrer Wohngruppe, einer gemeinschaftlichen Wohnform oder in ihren Familien betreut werden können.

Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 und der Krankheit Covid-19 auszugehen ist und eine flächendeckende Ausbreitung im Freistaat Sachsen wahrscheinlich wird, besteht die Gefahr, dass künftig auch Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen, anderen Leistungsanbietern und Besucher von anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen von der Infektion oder Erkrankung betroffen sein können.

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften kann in den unter Nr.1 genannten Einrichtungen nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im (Werkstatt-)Alltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über verschiedene Einrichtungen und Angebote der Behindertenhilfe zu einer Verbreitung der Krankheit in dieser besonders vulnerablen Personengruppe kommt.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlichen begrenzten Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 17. April 2020 diejenigen Menschen mit Behinderungen, die für ihre Betreuung nicht zwingend auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen, auf Angebote von anderen Leistungsanbietern oder in anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen angewiesen sind, grundsätzlich vom Besuch dieser Einrichtungen auszuschließen, um die Ausbreitung des Erregers insbesondere in der Personengruppe der Menschen mit Behinderungen in Sachsen zu verlangsamen und darüber hinaus zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte von gefährdeten Menschen für einen Zeitraum von rund 4 Wochen unterbunden. Es soll damit erreicht werden, dass sich die weitere Ausbreitung der Krankheit Covid-19 in der betroffenen Personengruppe verlangsamt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und so Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind aber auch Akteure im Wirtschaftsleben, die in vielfältigen vertraglichen Liefer- und Dienstleistungsbeziehungen zu Wirtschaftsunternehmen und auch zu Einrichtungen der öffentlichen Hand stehen. Daher soll der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen / des anderen Leistungsanbieters die Möglichkeit erhalten, zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs Teile der Werkstatt weiter zu betreiben und die dafür erforderlichen Menschen mit Behinderungen von dem grundsätzlichen Verbot nach Nr. 1 zu befreien. Das setzt voraus, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen sichergestellt werden. Zudem gilt diese Ausnahme nicht für einzelne Menschen mit Behinderungen, die auf Grund von Art oder Schwere ihrer Behinderung besonders gefährdet sind.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Menschen mit Behinderungen, der Eltern und sonstigen Angehörigen und des Personals der Werkstätten für behinderte Menschen sowie der anderen Leistungsanbieter treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Nummer 1
Nummer 1 regelt den Grundsatz, dass Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungserbringern im Sinne von § 60 SGB IX sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen nicht mehr von den dort beschäftigten oder betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden dürfen. Andere tagesstrukturierende Angebote sind insbesondere Förder- und Betreuungsbereiche an den Werkstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX sowie Tagesstätten für chronisch psychisch kranke oder suchtkranke Menschen.

Zu Nummer 2
Nummer 2 regelt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot nach Nummer 1 für diejenigen Menschen mit Behinderungen, deren Betreuung und gegebenenfalls pflegerische Versorgung in ihrem Wohnumfeld nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass besondere Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX (Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen) die Betreuung und Versorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die in ihren Familien leben, ist grundsätzlich von deren Eltern oder Angehörigen sicherzustellen. Wenn dies auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder aus anderen besonderen Gründen des Einzelfalls nicht möglich ist, ist eine Betreuung und Versorgung der Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt für behinderte Menschen, dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder dem anderen tagesstrukturierenden Angebot für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Förder- und Betreuungsbereiche nach § 219 Abs. 3 SGB IX, da dort überwiegend Menschen mit sehr schweren Behinderungen und einem hohen Pflegebedarf betreut werden. Durch die Regelung soll eine Notversorgung für die betroffenen Menschen mit Behinderungen gesichert werden. Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben und sich selbst versorgen können, werden von dieser Regelung grundsätzlich nicht erfasst, es sei denn, dass ohne die die Beschäftigung oder

das tagesstrukturierende Angebot die notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht sichergestellt ist.

Zu Nummer 3
Der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen / anderen Leistungsanbieters kann bestimmen, dass zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen der Betrieb weitergeführt wird. Er kann die dazu erforderliche Anzahl an Menschen mit Behinderungen von dem grundsätzlichen Verbot der Nummer 1 ausnehmen. Eine Beteiligung des Werkstattrates wird empfohlen. In diesem Fall ist die Werkstatt für behinderte Menschen bzw. der andere Leistungsanbieter dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen hygienischen Maßnahmen zur Verringerung des Ansteckungsrisikos für die betroffenen Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Dabei hat der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. der Leiter des anderen Leistungsanbieters darauf zu achten, dass von dieser Ausnahme alle Menschen mit Behinderungen ausgenommen sind, bei denen auf Grund ihrer Behinderung ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie im Falle einer Infektion besonders schwer an Covid-19 erkranken.

Zu Nummer 4
Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, werden Menschen mit Behinderungen in bestimmten Fällen grundsätzlich von den Ausnahmemöglichkeiten nach den Nummern 2 und 3 ausgenommen, mit der Folge, dass für sie das Betretungsverbot nach Nummer 1 uneingeschränkt gilt. Dies gilt für Personen, die Symptome einer Erkrankung an Covid-19 zeigen. Weiterhin gilt das für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person hatten. Schließlich gilt das für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet für die Infektion mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben.

Zu Nummer 5
Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, dürfen Werks4ättten für behinderte Menschen, Angeboten anderer Leistungserbringer gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote von betriebsfremden Personen grundsätzlich nicht mehr betreten werden. Ausnahmen sind nur in eng begrenzten Fällen zuzulassen, z. B. für Mitarbeiter des Gesundheitsamtes.

Zu Nummer 6
Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Köpping